



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
15.10.2021

7.36.06 Nr.4

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und
Psychotherapie“

Zweiter Beschluss zur Änderung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 09.06.2021

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – am 09.06. 2021 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Art. 1 Änderungen

Die Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ vom 04.11.2020, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.03.2021, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird der Studienverlaufsplan wie folgt geändert:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Forschungsmethoden PSY-MA-PT-KM-1 3 CP	Forschungsmethoden PSY-MA-PT-KM-1 6 CP	Forschungsorientiertes Praktikum PSY-MA-PT-KM-3 5 CP	Master-Abschlussmodul PSY-MA-TM 30 CP
Psychologische Diagnostik PSY-MA-PT-KM-2 6 CP	Psychologische Diagnostik PSY-MA-PT-KM-2 4 CP		

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	##.##.21	7.36.06 Nr. 4
--	----------	---------------

	Biologische Aspekte von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten: Neurobiologische Grundlagen, Verhaltensgenetik PSY-MA-PT-GM- 7 CP	Biologische Aspekte von Verhalten und Verhaltensauffälligkeiten: Psychoneuroimmunologie PSY-MA-PT-GM- 3 CP	
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre PSY-MA-PT-AM- 1 6 CP	Angewandte Psychotherapie PSY-MA-PT-AM- 3 4 CP	Angewandte Psychotherapie PSY-MA-PT-AM- 3 3 CP	
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre PSY-MA-PT-AM- 2 6 CP			
BQT II PSY-MA-PT-PM- 1 5 CP	BQT II PSY-MA-PT-PM- 1 10 CP		
Angewandte Psychotherapie PSY-MA-PT-AM- 3 4 CP	Angewandte Psychotherapie PSY-MA-PT-AM- 3 3 CP	BQT III PSY-MA-PT-PM- 2 19-22 CP	BQT III PSY-MA-PT-PM- 2 3 CP
26-30 CP	31-30 CP	30 CP	33-30 CP
			120 CP

2. In Anlage 2 wird das Modul PSY-MA-PT-AM-3 wie folgt geändert:

PSY-MA-PT-AM-3	Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation	7 CP
	Applied Psychotherapy, Documentation and Evaluation	
Anwendungsmodul	FB 06 / Psychologie /	2.-31.-2. Fachsem.
	erstmals angeboten im SoSe <u>WiSe 2021/222</u>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden		

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	##.##.21	7.36.06 Nr. 4
--	----------	---------------

- nutzen und beurteilen einschlägige Forschungsstudien und deren Ergebnisse für die Psychotherapie,
- planen selbständig Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen, führen solche Studien durch, werten sie aus und fassen sie zusammen,
- bewerten wissenschaftliche Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen in der Psychotherapie inhaltlich und methodisch in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft, so dass sie daraus fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik, für psychotherapeutische Interventionen und für die Beratung ableiten können,
- nehmen die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer oder ambulanter Versorgung vor,
- beraten Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik und der ambulanten Versorgung angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen,
- überführen Patientinnen und Patienten bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung,
- schätzen die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen ein und leiten diese Interventionen, sofern erforderlich, in die Wege,
- beachten die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie,
- dokumentieren ihr psychotherapeutisches Handeln und überprüfen ihr Handeln zur Verbesserung der Behandlungsqualität kontinuierlich,
- beurteilen die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen sowie von Settings,
- evaluieren psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen wie auch im Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte,
- beurteilen Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung,
- ergreifen selbständig angemessene Maßnahmen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten,
- leiten interdisziplinäre Teams.

Inhalte:

- Evaluierung wissenschaftlicher Befunde und deren Integration in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit
- Kennzeichnungen des Versorgungssystems unter besonderer Berücksichtigung von psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist
- ambulante Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung
- klinische Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie oder Forensik

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	##.##.21	7.36.06 Nr. 4
--	----------	---------------

<ul style="list-style-type: none"> • psychosoziale Versorgung insbesondere in den Bereichen Prävention, Rehabilitation oder Beratung • Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement • Methoden der Prüfung, zur Sicherung und zur weiteren Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems • Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen im Gesundheitswesen sowie Besonderheiten bei Führungsfunktionen 		
Angebotsrhythmus und Dauer: jährlich, 2 Semester, VL 1 <u>S1</u> , VL 2 <u>S2</u> : WiSe 1 <u>S</u> : <u>WiSe/SoSe</u>		
Modulverantwortliche Professur oder Stelle: AE Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Verwendbar in folgenden Studiengängen: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen: keine		
Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
Vorlesung 1 <u>1</u> : Psychotherapeutische Verfahren 2 <u>2</u> <u>Dokumentation & Evaluation</u>	<u>1530</u>	<u>9045</u>
Seminar: Angewandte Psychotherapie	30	60
Vorlesung 2: Dokumentation & Evaluation	15	45
Summe	210	
Prüfungsvorleistungen: regelmäßige Teilnahme		
Modulabschlussprüfung: Prüfungsart: Modulbegleitend Prüfungsform: Vorlesung 1 <u>1</u> : Klausur (90- 120 <u>20</u> Minuten) Vorlesung 2: Klausur (90-120 Minuten) Seminar: Präsentation (max. 1 h), Hausarbeit (10 – 16 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-45 min); zu Beginn jedes Seminars wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen durch die/den Lehrenden festgelegt, die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen Note: Arithmetisches Mittel der Leistungen in den beiden Vorlesungen und dem Seminar		
Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch		
Hinweise: Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis		

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	###.##.21	7.36.06 Nr. 4
--	-----------	---------------

3. In Anlage 2 wird das Modul PSY-MA-PT-PM-1 wie folgt geändert:

PSY-MA-PT-PM-1	Berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQTII)	15 CP
	Practicum Psychotherapy (BQT II)	
Praxismodul	FB 06 / Psychologie /	1.-2. Fachsem.
	erstmalig angeboten im WiSe 2021/22	

Qualifikationsziele:

Die berufsqualifizierende Tätigkeit II dient der vertieften Praxis der Psychotherapie. Die Studierenden

- führen psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durch,
- setzen psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe ein,
- führen allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durch und berücksichtigen Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung,
- klären Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen auf,
- führen psychoedukative Maßnahmen durch,
- erklären Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen,
- beachten Aspekte der therapeutischen Beziehung, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen,
- erkennen Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden,
- reflektieren das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln,
- nehmen Verbesserungsvorschläge an,
- nehmen eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahr und regulieren sie, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern,
- erkennen Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und leiten geeignete Maßnahmen daraus ab.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	###.##.21	7.36.06 Nr. 4
--	-----------	---------------

Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen • Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen und • beinhaltet einen oder mehrere der folgenden Wissensbereiche: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verfahren der Grundorientierungen der Psychotherapie ○ wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden der Psychotherapie ○ wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen der Psychotherapie ○ Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen oder ○ Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen • Der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und der Wissensbereich Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen beinhaltet jeweils die verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden 		
Angebotsrhythmus und Dauer: jährlich, 2 Semester, OS1 WiSe, OS2 + OS3 SoSe		
Modulverantwortliche Professur oder Stelle: AE Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Verwendbar in folgenden Studiengängen: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen: keine		
Veranstaltung:	Präsenzstunden	Vor- und Nachbereitung
<u>Oberseminar: Praxis Psychotherapie</u> 1Oberseminar 1-Praxis Psychotherapie 1 Fallseminar Erwachsene	60	90
<u>Oberseminar: Praxis Psychotherapie</u> 2Oberseminar 2-Praxis Psychotherapie 2 Fallseminar KJP	60	90
<u>Oberseminar: Praxis Psychotherapie</u> 3Oberseminar 3-Praxis Psychotherapie 3 Interventionsseminar	60	90
Summe	450	
Prüfungsvorleistungen: regelmäßige Teilnahme		
Modulprüfung: Präsentation (max. 1 h), schriftliche Ausarbeitung (10-16 Seiten) oder mündliche Prüfung (30-45 min); zu Beginn jedes Seminars wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen durch die/den Lehrenden festgelegt, die mit jeweils gleichem Anteil in die Gesamtleistung eingehen Modulnote: arithmetisches Mittel der Leistungen in den 3 OS		

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	##.##.21	7.36.06 Nr. 4
--	----------	---------------

Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch
Hinweise: Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis

4. In Anlage 2 wird das Modul PSY-MA-PT-PM-2 wie folgt geändert:

PSY-MA-PT-PM-2	Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQTIII)	22 CP
	Practicum Psychotherapy (BQTIII)	
Praxismodul	FB 06 / Psychologie / AE Klinische Psychologie & Psychotherapie	3./4. Fachsem.
	erstmalig angeboten im WiSe 2022/23	

Qualifikationsziele:

Die Studierenden

- vertiefen die praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung,
- sind zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen,
- reflektieren das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das eigene psychotherapeutische Handeln,
- nehmen Verbesserungsvorschläge an,
- nehmen eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahr und regulieren sie, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern,
- erkennen Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und leiten geeignete Maßnahmen daraus ab.

Inhalte:

- (1) aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen bei mindestens zehn Patientinnen und Patienten verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durchführen, die mindestens die folgenden Leistungen umfassen:
 - (a) vier Erstgespräche,
 - (b) vier Anamnesen, die von den studierenden Personen schriftlich zu protokollieren und per Video aufzuzeichnen sind,

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	##.##.21	7.36.06 Nr. 4
--	----------	---------------

<p>(c) vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen, (d) vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung, (e) vier Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (2) an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teilnehmen, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt wird und zu der begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt werden, • (3) an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen, bei denen eine Patientin oder ein Patient entweder ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsstunden teilnehmen und dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung durchführen, • (4) mindestens drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen selbständig, aber unter Anleitung durchführen, • (5) Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patientenbehandlungen führen und dokumentieren, • (6) mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen begleiten, • (7) selbständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten erstellen, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf, und • (8) an einrichtungsinternen Fortbildungen teilnehmen. 			
<p>Angebotsrhythmus und Dauer: jährlich, <u>2-1</u> Semester, Praxis Psychotherapie über <u>2-1</u> Semester; Berufsqualifizierende Tätigkeit WS, OS Selbstreflexion & Selbsterfahrung <u>SSWS</u>;</p>			
<p>Modulverantwortliche Professur oder Stelle: AE Klinische Psychologie und Psychotherapie</p>			
<p>Verwendbar in folgenden Studiengängen: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie</p>			
<p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p>			
Veranstaltung:	Präsenzstunden	Eigene Fallarbeit	Vor/Nachbereitung
Berufsqualifizierende Tätigkeit (teil)stationär	450		
Praxis Psychotherapie (Lehre am Krankenbett)	60	90	
Oberseminar: Selbstreflektion & Selbsterfahrung	30		30

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	##.##.21	7.36.06 Nr. 4
--	----------	---------------

Summe	660
Prüfungsvorleistungen: Regelmäßige Teilnahme.	
Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis und Vorlage der erbrachten Leistungen (Modulinhalte (1) – (8)) mit Bestätigung durch BetreuerIn/SupervisorIn - Praxis Psychotherapie: Präsentation (max. 1 h), schriftliche Ausarbeitung (10 – 16 Seiten), oder mündliche Prüfung (30-45 min); zu Beginn der Lehrveranstaltung wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen sowie deren Gewichtung durch die/den Lehrenden festgelegt, die mind. als bestanden gewertet werden. - Oberseminar: Präsentation, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung (30- 45 min); zu Beginn der Lehrveranstaltung wird eine Kombination aus maximal 2 Prüfungsformen festgelegt, die jeweils mindestens als bestanden gewertet werden. <p>Das Modul wird nicht benotet.</p>	
Unterrichts- und Prüfungssprache: Deutsch	
Hinweise: Modulberatung und Literatur: siehe Semesteraushang / Termin: siehe Vorlesungsverzeichnis	

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 14.09.2021
Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen